

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Herausgegeben von
den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

Vierunddreißigster Band.



Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1895.

Litterarischer Anzeiger
zu den
Entscheidungen des Reichsgerichts.
Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

N^o

Der „Litterarische Anzeiger“ erscheint in zwanglosen Nummern und bildet eine unentgeltliche Beilage der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen und in Strafsachen. Für seinen Inhalt ist ausschließlich die Verlagsbuchhandlung verantwortlich.

34.

Verlag von VEIT & COMP. in Leipzig.

Soeben erschien:

**INSTITUTIONEN
DES RÖMISCHEN RECHTS.**

EIN LEHRBUCH

VON

DR. R. LEONHARD,

O. Ö. PROFESSOR IN MARBURG.

gr. 8. 1894. geh. 11 *M.*, geb. 12 *M.*

Dieses neue Lehrbuch der Institutionen schlägt nach zwei Richtungen hin neue Bahnen ein, einmal durch die Rückkehr zur Legalordnung, dann durch die fortlaufende Rücksicht auf die Grundzüge des gegenwärtigen Rechtes.

Verlag von Franz Dahlen in Berlin.
W., Mohrenstraße 13/14.

Soeben ist erschienen:

Dr. G. v. Wilmowski & M. Levy:

**Kommentar zur Civilprozeßordnung
und dem Gerichtsverfassungsgesetz nebst den
Einführungsgesetzen.**

1895. Siebente vermehrte und verbesserte Auflage.

Einf. 1—3 (Bog. 1—39). Lex.-8°. Geheftet *M.* 10,60.

☛ Zum Subscriptionspreise wird der Druckbogen mit 27 Pf., nach vollständigem Erscheinen der neuen Auflage mit 30 Pf. berechnet; Abrundung bleibt für beide Fälle vorbehalten.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W., Mohrenstraße 13/14.

Neue Erscheinungen.

- von Brünneck. — Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen. II. Die Lehngüter. I. Abtheilung: Das Mittelalter. Von Dr. jur. Wilh. von Brünneck, ord. Honorar-Professor in Halle a. S. 1895. Geh. M. 3.—.
- fischer. — Das Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem preussischen Gesetze, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 an einem Rechtsfalle dargestellt. Von Fischer, Amtsrichter. 1895. Geh. M. 1,20.
- Meyer. — Der Prozeßgang nach der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 an einem Rechtsfalle dargestellt von Herm. Meyer, Oberlandesgerichtsrath. 1895. Neunter berichtigter Abdruck. Geh. M. 1,20.
- Siegel. — Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch von Dr. Heinrich Siegel, P. K. Hofrath und Professor an der Wiener Universität. 1895. Dritte vermehrte u. verbesserte Auflage. Geh. M. 11.—. Geb. M. 13.—.

Demnächst gelangen zur Ausgabe:

- Eichhorn. — Das Testament. Hand- und Musterbuch für leibwillige Verfügungen im Gebiet des Allgemeinen Landrechts, mit Hinweis auf das Märkische Recht und das künftige deutsche Erbrecht, bearbeitet von E. Eichhorn, Kammergerichtsrath. Zweite neu bearbeitete Auflage.
- Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeben von Reinhold Johow, Geheimer Ober-Justizrath a. D. Vierzehnter Band.

Verlag von MORITZ SCHAUBENBURG in Lahr.

Soeben erschienen:

- Petersen, Ueber Wert des Streitgegenstandes und Prozesskosten. Erläuterungen zu den §§ 2—9 und 87—100 der C.-P.-O. Von Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat in Leipzig. Ein Sonderabdruck aus des Verfassers Kommentar zur Civilprozessordnung. 68 S. gr. 8°. Preis geh. M. 2.50.
- Ferner erschien soeben die zweite Lieferung von:

Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat in Leipzig,

**Civilprozessordnung für das Deutsche Reich
nebst Einführungsgesetz.**

== Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage. ==
Erscheint in 5—6 Lieferungen à M. 4.—.

Verlag von VEIT & COMP. in Leipzig.

Römische Rechtsgeschichte

von

Otto Karlowa,

Geheimer Hofrath und o. ö. Professor der Rechte an der Universität Heidelberg.

Erster Band. Staatsrecht und Rechtsquellen.

Roy.-8. 1885. geh. 26 M.

Zweiter Band. Privatrecht, Civilprozess, Strafrecht und Strafprozess.

Erste und zweite Abtheilung. Roy.-8. 1892 u. 1893. geh. 25 M. 50 P.

Verlag von VEIT & COMP. in Leipzig.

GRIECHISCHE DENKER.

Eine
Geschichte der antiken Philosophie

von

Dr. Theodor Gomperz,

Professor an der Universität Wien.

gr. 8. geh. in Lieferungen à 2 M.

Die „Griechischen Denker“ sollen drei Bände im Gesamtumfange von ungefähr 75 Druckbogen bilden, die in Lieferungen zur Ausgabe gelangen. Bis jetzt sind drei Lieferungen erschienen.

In einem seiner letzten Briefe schreibt Theodor Billroth aus Abbazia unterm 20. Januar 1894 an einen Wiener Freund:

„Hast Du schon die beiden ersten Hefte von Th. Gomperz' „Griechischen Denkern“ gelesen? Wenn nicht, so nimm sie auf die nächste Reise mit. Es wird eines der schönsten Bücher aus dem letzten Viertel unseres Jahrhunderts, und dabei grossartig schön, fast graziös geschrieben.“

DER WAHRHEITPFAD.

Ein buddhistisches Denkmal.

Aus dem Pāli

in den Versmaassen des Originals

übersetzt von

Karl Eugen Neumann.

gr. 8. 1893. geh. 3 M 50 P.

Der Buddhismus steht, worauf Schopenhauer nachdrücklich hingewiesen hat, in engster Verwandtschaft zu dem Empfinden der Gegenwart.

Ein richtiges Urteil über ihn sich zu bilden, ist nur auf Grund seiner eigenen Schriften möglich. „Der Wahrheitpfad“, bekannt als Dhammapadam, ist eines der hervorragendsten Denkmäler des echten Buddhismus. Die sechsundzwanzig Kapitel des Buches geben ein schönes und reines Bild der buddhistischen Weisheit. Die Übersetzung aus dem Urtext ist in den Versmaassen des Originals erfolgt und ist nicht nur treu, sondern liest sich auch angenehm.

Verlag von VEIT & COMP. in Leipzig.

DAS OBJEKTIVE VERFAHREN
NACH DEM REICHSSTRAFPROZESSRECHTE.

Von

Dr. Max Friedländer.

gr. 8. 1895. geh. 2 M 40 P.

ZUR

GESCHICHTE DER EHESCHIEDUNG

VOR

GRATIAN.

Von

Dr. jur. et phil. Heinrich Geffken,

Privatdozenten der Rechte an der Universität Leipzig.

gr. 8. 1894. geh. 2 M 50 P.

Die Lehre von der Auslobung.

Von

Dr. jur. A. W. Oertel.

gr. 8. 1895. geh. 2 M 50 P.

Die sogenannten

gesetzlichen Vermächtnisse.

Eine erbrechtliche Studie auf Grundlage
des

römischen und österreichischen Privatrechtes

unter Berücksichtigung

anderer bedeutender Codificationen.

Von

Dr. Ludwig Schiffner,

Professor der Rechte in Innsbruck.

gr. 8. 1895. geh. 7 M.

Der Centenar nach den Karolingischen Kapitularien.

Von Dr. jur. Alfred Weber.

gr. 8. 1894. geh. 1 M 80 P.

Entscheidungen
des
Reichsgerichts.

Herausgegeben

von

den Mitgliedern des Gerichtshofes und
der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen in Civilsachen.

Vierunddreißigster Band.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1895.

Entscheidungen
des
Reichsgerichts
in
Civilsachen.

Vierunddreißigster Band.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1895.



Druck von Neßger & Bittig in Leipzig.

Inhalt.

I. Reichsrecht.

Nr.	Seite	
1.	Haftung des Handwerksmeisters für Verletzungen, die sich der Lehrling durch Unkunde bei der Arbeit infolge mangelnder Unterweisung zugezogen hat	1
2.	Kann eine Stadtgemeinde mit der städtischen Sparkasse einen Vertrag schließen?	3
3.	Darf ein Knappschaftsverein von der einem Berginvaliden bewilligten Invalidenrente die Rente in Abzug bringen, die dem Berginvaliden, wenn er nachmals gänzlich erwerbsunfähig geworden ist, nach dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1889 gebührt?	8
4.	Ort der Erfüllung einer Bürgschaft. Auslegung einer Bürgschaftsurkunde. Art. 278 St.G.B.	15
5.	Unterliegen die in dem Geschäftsbetriebe einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen der Krankenversicherungspflicht?	20
6.	Haftung eines Konkursverwalters, der durch unredliches Verhalten die Gläubiger geschädigt hat	26
7.	Was ist unter „Öffnungen“ und „Abhängen“ im Sinne des § 367 Ziff. 12 St.G.B. zu verstehen?	32
8.	Rechtliche Natur der Akkreditierung. Einreden gegen den Anspruch aus dem Akkreditiv	35
9.	Kollision von Flußschiffen nach Bremischem Rechte	37
10.	Haften die Eisenbahnen für den Schaden, der durch den Transport eines Möbelwagens auf einem unbedeckten Eisenbahnwagen entstanden ist?	42

Nr.	Seite
11. Besteht ein Urheberrecht gegenüber der unbefugten Aufführung eines dramatischen Werkes im Auslande?	46
12. Hat der zur Zahlung des Wechsels an den Nachmann verurteilte Indossant, dem der bezahlte Nachmann nachträglich Cession erteilt hat, die Klage auf Bezahlung der Wechselforderung gegen den Acceptanten?	50
13. Bedeutung der Eintragung des Beginnes einer offenen Handelsgesellschaft in das Handelsregister	53
14. Entlastung der Liquidatoren einer Aktiengesellschaft ohne Legung einer Schlussrechnung	57
15. Anfechtung eines Pfändungspfandrechtes gegen den Cessionar der ursprünglichen Forderung und des mit ihr verbundenen Pfändungspfandrechtes	59
16. Erfüllung der Verpflichtungen eines Verkäufers durch einen hierzu angewiesenen Dritten	63
17. Verhältnis des § 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu Art. 1386 Code civil	70
18. Haftung des Rhebers eines ausländischen, nach einem deutschen Hafen bestimmten Schiffes gegenüber dem Inhaber eines vom Schiffer im Auslande ausgestellten Orderkonnossements	72
19. Verjährung der Klage gegen den Expéditeur wegen Beschädigung des Gutes	82
20. Rechtliche Natur des reinen Differenzgeschäftes. Kommissionsgeschäft als Differenzgeschäft	82
21. Internationaler Eisenbahnfrachtverkehr nach dem Übereinkommen vom 14. Oktober 1890	93
22. Selbsthilfeverkauf, wenn der Verkäufer die Ware nicht selbst in Gewahrksam hat	98
23. Absonderungsrecht des Vermieters im Konkurse des Mieters. Begriff des laufenden und des rückständigen Zinses	100
24. Urheberrecht einer Gesellschaft an einem von ihren Mitgliedern verfaßten Schriftwerke	104
25. Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft in das Handelsregister eines deutschen Konsulargerichtes	107
26. Voraussetzungen der Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses einer Aktiengesellschaft	110
27. Bestehen eines Börsen- oder Marktpreises als Voraussetzung des Selbsteintrittsrechtes des Kommissionärs	117
28. Begriff der Erwerbsunfähigkeit eines Militärinvaliden. Anspruch auf Verstümmelungszulage	123
29. Welcher Ort gilt nach § 5a des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 als Beschäftigungsort für die Arbeiter eines Baugewerbetreibenden, die in	

Nr.	Seite
einen auswärtigen Gemeindebezirke zu einer dort auszuführenden Bauarbeit angenommen sind?	129
30. Umfang der im § 17 des Reichsstempelgesetzes ausgesprochenen Befreiung von landesgesetzlichen Stempelabgaben. — Ist bei einem unter Abwesenden geschlossenen Vertrage auch der Ort des Vertragsschlusses nach Art. 321 H.G.B. zu bestimmen?	137
31. Salzsteuer nach Reichsrecht gegenüber einer Bergwerksabgabe von Salz nach dem anhaltischen Berggesetze	140

II. Gemeines Recht.

32. Subsidiarität der actio doli	151
33. Einreden des selbstschuldnerischen Bürgen gegen den Bestand der Hauptschuld	153
34. Ausschließung der zweijährigen Verjährung der actio doli durch das Vorhandensein einer Bereicherung	159
35. Bedarf ein vom Testator dem Gerichte verschlossen übergebenes Testament zu seiner Gültigkeit der Unterschrift des Testators oder der eigenhändigen Niederschrift durch den Testator?	161
36. Wirkung der Vollmachtsüberschreitung. — Anspruch des Machtgebers auf Schadenersatz	163
37. Aufhebung der Eigenschaft einer Sache als Zubehör einer anderen Sache	167
38. Parteifähigkeit einer nicht eingetragenen Genossenschaft nach ihrer Auflösung	169
39. Rechtliche Bedeutung der Impotenz als Grundes der Ungültigkeit einer Ehe	170

III. Preussisches Recht.

40. Wie ist das Interesse des persönlich nicht verpflichteten Eigentümers an Löschung der auf seinem Grundstücke haftenden Hypotheken zu bestimmen?	173
41. Übergabe einer mit einem Gebäude verbundenen Maschine an den Käufer bei gleichzeitiger Vermietung des Gebäudes an den Käufer der Maschine	176
42. Ansprüche der Beamten eines verstaatlichten Eisenbahnunternehmens an die Pensions- und Unterstützungskasse der ehemaligen Beamten der Eisenbahngesellschaft	178

Nr.	Seite
43. Reines Differenzgeschäft	186
44. Verzeihung eines Ehevergehens während des Ehescheidungsprozesses .	189
45. Hat der Käufer beim Genuskaufe nach Zurückgabe und Zurücknahme vertragswidriger Ware die Lieferung anderer Ware als Vertragserfüllung anzunehmen?	191
46. Prozeßkostenlast, wenn der Unternehmer einer Enteignung auf Minderung der im Verwaltungswege festgesetzten Entschädigung geklagt und der Enteignete auf Erhöhung der Entschädigung Widerklage erhoben hat?	194
47. Tötung von Hunden im Jagdreviere mit Ermächtigung des Jagdpächters	196
48. Sind im Gebiete des rheinischen Rechtes antizipierte Erbteilungen nach der Kabinettsorder vom 21. Juni 1844 stempelfrei?	201
49. Widerruf einer Schenkung durch einen von mehreren Erben des Beschenkten	204
50. Vertragsfähigkeit volljähriger Hauskinder in Ansehung ihres freien Vermögens	206
51. Wann kann der Ehescheidungsgrund des § 704 A.L.R. II. 1 wirksam verziehen werden?	210
52. Unterhaltspflicht des ehelichen Vaters gegenüber seinen unmündigen Kindern, die sich bei der getrennt von ihm lebenden, aber nicht von ihm geschiedenen Mutter aufhalten	212
53. Anspruch des Käufers auf Schadensersatz infolge des Fehlens einer zugefügten Eigenschaft des Kaufgegenstandes	214
54. Rationspflicht des Bergwerksbesizers bei Wertverminderung eines Grundstückes infolge seiner Benutzung für den Betrieb des Bergbaues	217
55. Anspruch auf Schadensersatz infolge instruktionswidrigen Verhaltens eines Braumeisters	222
56. Revenuenhypotheken auf Fideikommissgütern	225
57. Dürfen bei Anwendung des Ehescheidungsgrundes aus § 704 A.L.R. II. 1 Stand und Lebensstellung der Eheleute berücksichtigt werden? . . .	234
58. Rechtliche Stellung des Ehemannes als Beistandes der klagenden Ehefrau bei getrennten Gütern	237
59. Einfluß der Offenlegung des Bebauungsplanes auf einen dem Plane widersprechenden, aber genehmigten und angefangenen Bau	242
60. Ist in einem Prioritätsstreite über den Anspruch aus einer Gemeindeflast der Rechtsweg zulässig?	245
61. Verbreiterung einer Straße gegenüber dem Fluchtliniengesetze. Umfang der Entschädigungspflicht, wenn das von der Fluchtlinie getroffene Grundstück nur zum Teile bebaut ist	250
62. Tragweite der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Räumung eines Wasserlaufes	254
63. Unterbrechung der Verjährung des Anspruches gegen einen Expeditur wegen Beschädigung des Gutes	260

Nr.	Seite
64. Steht der Einrede des reinen Differenzgeschäftes entgegen, daß der Kläger das Geschäft als Kommissionär mit einem Dritten effektiv gemacht hat?	264
65. Eigene Verschuldung des Grundbesizers gegenüber der Verpflichtung des Bergwerksbesizers zum Schadensersatz	268
66. Erbschaftsteuer bei einer Zuwendung zu wohlthätigen Zwecken	273
67. Wird die Vermächtnisfrage durch die Einrede des Vorbehaltserven beseitigt, daß der Nachlaß unzureichend sei?	277
68. Voraussetzungen und rechtliche Bedeutung einer Einigung der Erbschaftssteuerbehörde und des Steuerpflichtigen über den Wert von Nachlassachen	280
69. Rechtsstellung des Nachlasspflegers gegenüber dem Erbprätendenten	284
70. Klage auf Schadensersatz aus einem mündlichen Vertrage über Handlungen wegen nicht gehöriger Erfüllung	286
71. Anspruch auf Wiederkauf eines zu Eisenbahnzwecken enteigneten Grundstückes nach dem Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874	290
72. Anspruch des Eigentümers eines von der Polizeibehörde in Folge angeblicher Baufälligkeits abgebrochenen Gebäudes auf Entschädigung gegen die Stadtgemeinde	294
73. Ist der Verpächter, der das Pachtgrundstück auf Grund des Pachtvertrages eigenmächtig in Besitz nimmt, ein unrechtmäßiger Besitzer?	299
74. Wirkung der Einziehung einer ausstehenden Forderung durch den Erblasser auf den Bestand des Vermächtnisses der Forderung	300
75. Unterliegt der Vertrag, nach dem der Inhaber eines Patentess die Ausnutzung des Patentess für bestimmte Länder dem anderen Kontrahenten für eine bestimmte Zeit zu einem bestimmten Preise vorbehält und der Andere binnen dieser Zeit sich darüber, ob er die Ausnutzung übernehmen wolle, zu entscheiden hat, dem Kaufstempel?	302
76. Prüfung und Feststellung der Notwendigkeit eines Kirchen- oder Pfarrhausbaues durch die Aufsichtsbehörde als Voraussetzung des Anspruches gegen den Kirchenpatron auf Zahlung des Kostenbeitrages	306
77. Mündlicher Vertrag über Erwerb, Bebauung und Veräußerung eines Grundstückes und Teilung des Gewinnes	309
78. Anspruch auf Gewährleistung für Lasten aus § 183 A. L. R. I. 11	314

IV. Rheinisches Recht.

79. Ist die Auflösungsklage aus Art. 1184 Code civil für Teilungsverträge ausgeschlossen?	318
80. Aufsechtung eines Kaufvertrages über mehrere zu einem Gesamtpreise	

Nr.	Seite
verkauften Gegenstände wegen Irrtumes betreffs eines der Kaufgegenstände	321
81. Auflösung eines Kaufvertrages auf Klage des Käufers wegen Nichterfüllung einer Vertragszusage durch den Verkäufer	326
82. Ist Art. 1340 Code civil auf die durch den Erben erfolgte Erfüllung eines nichtigen Vermächtnisses anwendbar?	333
83. Ist Art. 1340 Code civil auf Schenkungen von Todes wegen anwendbar?	336
84. Klage des Gläubigers eines Miterben auf Teilung eines Immobiliennachlasses. Einreden aus der Person des Schuldners	339
85. Vertragsmäßiges Vorkaufrecht des Mieters eines Hauses. Klage auf Verbriefung eines Kaufvertrages gegen den Vorkaufsverpflichteten, der das Eigentum am Grundstücke auf einen Anderen übertragen hat	341
86. Art. 1386 Code civil gegenüber dem § 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884	346

V. Prozeßrecht.

87. Darf das in der Hauptsache ergehende Urteil die Anordnung von Maßregeln aus § 773 C.P.D. enthalten?	347
88. Sind in dem Verfahren auf Erteilung der Vollstreckungsklausel aus § 667 C.P.D. Einwendungen zulässig, die den durch das Urteil festgestellten Anspruch betreffen?	347
89. Eideszuschiebung im Ehescheidungsprozesse	351
90. Kompensationseinrede gegen den nach § 655 Abs. 2 C.P.D. gestellten Antrag auf Verurteilung zur Erstattung des Gezahlten	354
91. Gerichtsstand des Vermögens auf Grund der von einem Dritten hinterlegten Arrestsicherheit	356
92. Darf über den Antrag auf nachträgliche Beeidigung von Zeugen ohne mündliche Verhandlung entschieden werden?	358
93. Nebenintervention des Mitgliedes einer offenen Handelsgesellschaft in dem Prozesse der Gesellschaft. Unterbrechung des Verfahrens	360
94. Kann nach Zurücknahme der Klage eine vorher angekündigte Widerklage noch erhoben werden?	366
95. Eideszuschiebung über Ehetrennungsgründe in einem Rechtsstreite, der keine Ehejache ist	368
96. Ist die für den Wohnbefehl erhobene Gerichtsgebühr bei Zurücknahme	

Nr.	Seite
der nach § 637 C.P.O. angestellten Klage auf die für die Zurücknahme zu erhebende Gerichtsgebühr anzurechnen?	373
97. Beschwerderecht dritter Personen über die aus § 685 C.P.O. ergangenen Entscheidungen	377
98. Revision gegen ein Berufungsurteil, durch das der angebliche Rechtsnachfolger einer verstorbenen Partei zur Aufnahme des Rechtsstreites zugelassen wird	381
99. Antrag des Revisionsbeklagten aus § 655 C.P.O. im Falle einer bereits durch das Berufungsurteil erfolgten Aufhebung der verurteilenden landgerichtlichen Entscheidung	384
100. Vertretung des Entmündigten in dem Rechtsstreite über Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	386
101. Einlegung eines Rechtsmittels bei vorliegender Nebenintervention	388
102. Einlegung der Revision, wenn der Nebenintervenient Berufung eingelegt und auch allein die Berufungsverhandlung geführt hatte	389
103. Reihenfolge der Entscheidung über Prozeßvoraussetzungen. — Ersatzstellung in der Wohnung dessen, dem zugestelt werden soll, an eine in der Familie dienende Person. — Wohnsitz	392
104. Ist der Ehemann im Prozesse der in seinem Beistande klagenden Ehefrau bei getrennten Gütern ein zulässiger Zeuge?	400
105. Streitverkündung und Intervention. Beschwerde gegen die durch Zwischenurteil erfolgte Zurückweisung einer Intervention	400
106. Berechnung des Streitwertes bei Anfechtungsklagen des Konkursverwalters	404
107. Streit über die Form eines rechtskräftig erkannten Offenbarungseides	406
108. Aufnahme des Rechtsstreites durch den als Kläger aufgetretenen Konkursgläubiger, wenn der Konkursverwalter die Forderung bestritten hat	409
109. Ist ein Schwurpflichtiger, dem wegen Abwesenheit ein Vormund oder Pfleger bestellt ist, prozeßfähig?	412
110. Wie ist die Revisionssumme zu berechnen, wenn der Revisionskläger an der ihm als unrichtig nachgewiesenen Berechnung der Revisionssumme festhält?	417
111. Ist die Revision in Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Reichsmilitärfiskus und einer pensionierten Militärperson über Pensionsansprüche ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig?	419
112. Klage des eigenmächtigen Besitzers auf Beseitigung einer von einem Gläubiger des rechtmäßigen Besitzers erwirkten Pfändung	422
113. Kommt bei Berechnung der Prozeßgebühr eine angekündigte, aber nicht vorgetragene Klagerweiterung in Betracht?	426
114. Voraussetzung des Rechtsweges für den Anspruch einer Kirchengemeinde gegen den Patron auf Erstattung des Beitrages zu den Kosten eines Kirchen- oder Pfarrhausbaues	427

Nr.	Seite
115. Aufnahme des Rechtsstreites durch Rechtsnachfolger einer verstorbenen Prozeßpartei	427

Sachregister	433
Gesetzesregister	454
Chronologische Zusammenstellung	462
Zusammenstellung nach Oberlandesgerichtsbezirken	468

I. Reichsrecht.

1. Haftung des Meisters für Verletzungen, welche sich der Lehrling infolge seiner Unkunde bei der Arbeit zugezogen hat, wenn der Lehrling einem Gesellen zur Beschäftigung beigegeben war, ohne daß dieser einen besonderen Auftrag erhalten hatte, ihm die erforderlichen Anweisungen zu erteilen.

Gew.D. § 126.

VI. Civilsenat. Urtr. v. 12. Juli 1894 i. S. G. (Rl.) w. F. (Wefl.)
Rep. VI. 142/94.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Sohn des Klägers trat um Pfingsten 1892 bei dem Beklagten und dem Schlossermeister R., welche gemeinschaftlich ein Schmiede- und Schlossergeschäft betrieben, in die Lehre. Am 21. Juli desselben Jahres half er dem Gesellen bei dem Abschlagen eines Stückes Eisens oder Stahls. Der Geselle hielt den Meißel, und der Lehrling schlug auf das Eisen. Dabei sprang ein Stück ab und flog ihm in das Auge. Dieses lief infolgedessen aus. Der Kläger hat den Beklagten und den R. auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Das Verfahren gegen den letzteren ruht. Soweit die Klage gegen den Beklagten gerichtet ist, ist sie in erster Instanz abgewiesen, und die klägerischerseits hiergegen eingelegte Berufung zurückgewiesen. . . .

Der Kläger hat . . . vorgebracht: vor der Übertragung der Arbeit sei eine Unterweisung des Lehrlings nötig gewesen; jedenfalls hätte

es bei der Arbeit einer Anweisung bedurft; der Schlagende müsse bei einer solchen Arbeit dem Meißel gegenüberstehen, da ihn dann ein abgemeißeltes Stück Eisen nicht treffen könne; sein, des Klägers, Sohn habe nun nicht dem Meißel, sondern dem Eisen gegenüber gestanden; dadurch sei der Unfall herbeigeführt; für eine entsprechende Anweisung hätte der Beklagte sorgen müssen. Der Sohn des Klägers hat bei einer Vernehmung erklärt, daß ihm für die fragliche Arbeit eine Anweisung nicht erteilt sei; es sei ihm nur gesagt worden, daß er forsich zuzuschlagen habe.

Das Berufungsgericht führt hierüber folgendes aus: für eine allgemeine Anweisung an den klägerischen Sohn, wie er sich bei Arbeiten der fraglichen Art zu verhalten habe, sei umsoweniger Veranlassung vorhanden gewesen, als der Sohn des Klägers dem Gesellen, mit dem er zusammen arbeitete, für alle vorkommenden Arbeiten zugewiesen gewesen sei; der Beklagte habe daher annehmen dürfen, daß die Anweisung in jedem einzelnen Falle von dem direkten Vorgesetzten des klägerischen Sohnes erfolgen werde; wenn den Gesellen ein Vorwurf treffen sollte, weil er den Sohn des Klägers nicht gehörig instruiert habe, so hafte der Beklagte hierfür nur insoweit, als ihm eine culpa in eligendo zur Last falle; eine solche sei nicht behauptet.

Die Ausführung wird mit Recht von der Revision angegriffen; sie verletzt insbesondere den § 126 Gew.O. Nach diesem muß der Lehrherr entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Der Meister muß daher, wenn er allgemein oder in einzelnen Fällen die Anweisung des Lehrlings einem geeigneten Gesellen überlassen will, diesen ausdrücklich hierzu bestimmen und ausdrücklich beauftragen, den Lehrling, soweit erforderlich, anzuweisen. Die Vorschrift lautet allgemein. Man darf daher weder für einfache Arbeiten, noch für den Fall, daß der Meister nur einen Gesellen hält, hiervon eine Ausnahme machen. Der Beklagte würde danach in dem vorliegenden Falle seine Pflicht nur dann erfüllt haben, wenn er den Gesellen, mit welchem der Sohn des Klägers bei dem Unfälle zusammen gearbeitet hat, ausdrücklich beauftragt haben sollte, dem Lehrlinge die nötigen Anweisungen zu erteilen, vorausgesetzt, daß der Geselle seiner Persönlichkeit nach überhaupt zur Vertretung des Meisters bei der Ausbildung des Lehrlings geeignet gewesen ist. Ein solcher ausdrück-

licher Auftrag ist nicht behauptet und nicht festgestellt; vielmehr ist es nicht aufgeklärt, in welcher Weise der Sohn des Klägers dem Gesellen für die Arbeit, bei welcher der Unfall sich ereignet hat, beigegeben worden ist. In dem angefochtenen Urteile ist allerdings bemerkt, daß der Lehrling für alle vorkommenden Arbeiten dem Gesellen zugewiesen gewesen sei; allein abgesehen davon, daß es nicht ersichtlich ist, worauf diese Feststellung beruht, ist auch hierin nicht ausgesprochen, daß dem Gesellen ein ausdrücklicher Auftrag zur Anweisung und Unterweisung des Lehrlings gegeben worden sei.“ . . .

2. Liegt darin, daß eine Stadtgemeinde aus der städtischen Sparkasse Wertpapiere zur Verfilberung entnimmt und über den Kurswert ein Empfangsbekenntnis in Gestalt einer Darlehnschuldverschreibung ausstellt, ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Tarifposition Nr. 4 A 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben?

IV. Civilsenat. Ur. v. 1. Oktober 1894 i. S. Fiskus (Bekl.) w. die Stadtgemeinde D. (Pl.) Rep. IV. 81/94.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Die Stadtgemeinde D. hat aus der dortigen städtischen Sparkasse . . . 500 000 M in der Weise entnommen, daß die Sparkasse aus ihren Beständen der Kammereikasse Wertpapiere zum Kurswerte in entsprechender Höhe überwies, deren Verfilberung nach Bedarf der Kammereikasse oblag. Der Magistrat zu D. hat hierüber folgende „Schuldverschreibung“ ausgestellt: „Der unterzeichnete Magistrat bekennt hierdurch, daß die hiesige städtische Sparkasse der Stadtgemeinde D. ein Kapital von 500 000 M vorgeliehen hat. Indem der Magistrat den Empfang des gedachten Kapitals bescheinigt, verpflichtet er sich zugleich, dasselbe nach Maßgabe des angehefteten Tilgungsplanes binnen 35 Jahren

zurückzuzahlen und die Schuld bis zur Vollendung der Tilgung dem vorgedachten Plane entsprechend mit $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen leistet die Stadtgemeinde D. mit ihrem Vermögen und der Steuerkraft ihrer Bürger Gewähr.“ In dem in dieser „Schuldverschreibung“ enthaltenen Empfangsbekanntnisse erblickt der Beklagte ein Anschaffungsgeſchäft im Sinne der Ziffer 4A² des Tarifes zum Reichsstempelgeſetze vom 29. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 171). Die Klägerin hat die danach von ihr geforderte Stempelabgabe von 50 M gezahlt und die vorbehaltene Rückforderungsklage erhoben. Das Landgericht hat den Beklagten zur Rückzahlung verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsurteil ist auf die Bestimmungen des Reglements, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838 (preuß. G.S. von 1839 S. 5) und auf das von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen genehmigte und bestätigte Statut („Satzungen“) der städtischen Sparkasse zu D. vom 17. November 1874 gegründet. Es ist erwogen: Nach dem Reglement vom 12. Dezember 1838 sei die Sparkasse eine Einrichtung der Gemeinde und ein Teil der allgemeinen Kommunalverwaltung; die Eigenschaft einer juristischen Person sei der Sparkasse nicht verliehen, und nach den „Satzungen“ sei die Sparkasse nicht ein neben der Stadtgemeinde ſelbſtändig bestehendes Rechtsſubjekt mit eigener Rechts- und Handlungsfähigkeit, daher auch nicht Trägerin eigenen Vermögens, vielmehr, wie die übrigen Kommunalkassen, ein, wenngleich abgeſonderter, Fonds der Kommune; ihr Vermögen ſei Gemeindevermögen; es werde zwar in einem abgeſonderten, von dem übrigen Kommunalvermögen getrennt zu haltenden Fonds verwaltet; trotz dieser getrennten Verwaltung aber, welche auf einer nach dem Reglement als Sicherheit für die Einleger und zur Sicherung einer geordneten Kommunalverwaltung dienenden Verwaltungsvorschrift beruhe, bleibe der Sparkassenfonds ſeiner juristischen Natur nach ein Bestandteil des Kommunalvermögens; ſei aber hiernach die Stadtgemeinde D. die wirkliche Eigentümerin des Sparkassenvermögens, ſo ſei ein Darlehnsgeſchäft im eigentlichen Sinne zwischen ihr und ihrer Sparkasse rechtlich unmöglich, da es an der für den Darlehnsvertrag erforderlichen Ver-

schiedenheit des Gläubigers und des Schuldners fehle, und ein Eigentumsübergang vom Darlehnsgeber an den Empfänger, wie er ebenfalls zum Begriffe des Darlehns gehöre, nicht stattfinden könne; die Übertragung der Wertpapiere aus der Sparkasse in die Kammereikasse, also aus einer Kasse in die andere Kasse desselben Eigentümers, enthalte kein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Ziff. 4A des Reichsstempelabgabengesetzes.

Dieser Rechtsauffassung ist beizutreten. Die Rüge einer Verletzung des § 1 und der Tarifnummer II 4A des Reichsstempelabgabengesetzes vom ^{29. Mai}_{3. Juni} 1885 sowie des erwähnten Reglements vom 12. Dezember 1838, insbesondere der Bestimmungen Ziff. 6 und 8, ist unbegründet. Es ist geltend gemacht worden, das Reglement habe die Möglichkeit der Begründung vertragsmäßiger Beziehungen zwischen Kommunalkasse und Sparkassenfonds geschaffen, dies müsse aber genügen, um die zwischen der Stadtgemeinde (Kommunalkasse) und der Sparkasse abgeschlossenen Geschäfte als mit allen ihnen zukommenden Rechtswirkungen umkleidete Rechtsgeschäfte anzuerkennen. Allein die Bestimmungen des Reglements vom 12. Dezember 1838 sind nicht in dem von dem Beklagten ihnen beigelegten Sinne zu verstehen. Nach dem Reglement ist die Sparkasse eine von der Gemeinde eingerichtete Anstalt, welcher die Einleger ihre Ersparnisse anvertrauen. Das Gesetz schreibt vor, daß einer Gemeinde, welche eine Sparkasse einzurichten beabsichtigt, die Genehmigung nur dann erteilt werde, wenn dieselbe nach ihrer Lage und dem geordneten Zustande ihres Haushaltes den Einlegern Sicherheit zu leisten imstande sei (Ziff. 3 des Reglements). Zur Erreichung dieses Zweckes muß vor der Bestätigung nachgewiesen werden, „auf welche Weise die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien sicher angelegt werden sollen“. Das Gesetz gestattet den Kommunen (Ziff. 5), zur Erreichung dieses Zweckes der gehörigen Sicherstellung der Einlagen die durch dieselben sich bildenden Kapitalien nicht nur auf erste Hypotheken, inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen, sondern auch damit ihre eigenen Schuldbobligationen einzulösen oder die Gelder zur Deckung städtischer Leihanstalten zu verwenden. Es ist zur Erreichung desselben Zweckes ferner vorgeschrieben (Ziff. 6), daß die Sparkasse einen besonderen von anderen Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds bilden

muß, und daß diejenigen Dokumente, welche für die Einlagekapitalien erlangt werden, insbesondere auch die Stadtoobligationen und die Schulddokumente der Leihkassen, abgesondert verwahrt und die davon eingehenden Zinsen lediglich beim Fonds der Sparkasse wieder verrechnet werden müssen. Auch im übrigen spricht das Gesetz nur von Verpflichtungen der Kommune gegen die Einleger, wie denn auch nur zwischen diesen Personen die aus der Annahme der Einlagen gesetzlich begründeten Rechte und Pflichten entstehen. Die Sparkasse ist also ein „Kommunalinstitut“, wie das Gesetz selbst sie bezeichnet, keine juristische Person. Die Annahme eines Rechtsgeschäftes zwischen der Gemeinde und der Sparkasse ist sonach von vornherein ausgeschlossen. Die zum Zwecke der gehörigen Sicherstellung der Einlagen unter den Ziff. 5—8 enthaltenen besonderen Bestimmungen betreffen durchweg innere Einrichtungen der Kommune, und eine solche Einrichtung enthält auch die unter Ziff. 8 den Kommunen gestattete „Entnahme von Darlehen aus den Sparkassenfonds“. Die Sparkasse aber ist keine von der Kommune verschiedene juristische Person, sondern, wie die „anderen Kassen“, eine Kasse der Stadtverwaltung, welche nach den Ziff. 5 und 6 des Reglements, „damit nicht durch unordentliche Verwaltung die Sicherheit der Einlagen gefährdet werde, einen besonderen, von anderen Kassen unvermischt zu haltenden Fonds bilden muß“. Und aus diesem Sparkassenfonds der Stadtverwaltung dürfen die Kommunen nach Ziff. 8 des Reglements zu neuen Bedürfnissen unter Genehmigung des Oberpräsidenten „Darlehne entnehmen“. Dieses „Darlehne aus den Sparkassenfonds entnehmen“ ist, wie hiernach das Berufungsgericht richtig angenommen hat, kein Anschaffungsgeschäft, d. h. kein auf die Anschaffung des Eigentums an fremden Sachen gegen Entgelt gerichtetes Rechtsgeschäft.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 111, Bd. 31 S. 19. Die von der Revision für die Annahme, daß ein Anschaffungsgeschäft vorliege, in Bezug genommene Cirkularverfügung der preußischen Ministerien des Inneren und der Finanzen vom 12. Juli 1891,

vgl. Centralblatt der Abgabengesetzgebung und Verwaltung Jahrgang 1891 S. 200,

betrifft die Frage, ob die nach Ziff. 8 des Reglements vom 12. Dezember 1838 über die der Kammereikasse aus den Fonds der städtischen

Sparkaſſe gewährten Darlehne auszuſtellenden Verſchreibungen dem im Tarife zum Stempelſteuergesetze vom 7. März 1822 für Schuldverſchreibungen vorgeschriebenen Stempel von einem Zwölftel vom Hundert unterliegen, alſo eine andere, als die in dem vorliegenden Rechtsſtreite zu entſcheidende Frage. Die in dieſer Circularverfügung enthaltene Hinweiſung darauf, daß das Reichsgericht in dem Urteile vom 23. Juni 1887,

vgl. preuß. Juſt.-Min.-Bl. S. 338, mit Rückſicht auf die in dem Handelsgesetzbuche anerkannte Selbſtändigkeit des Vermögens offener Handelsgesellſchaften gegenüber dem Einzelvermögen der Geſellſchafter vollwirſame obligatoriſche und ſachenrechtliche Beziehungen zwischen der Geſellſchaft und ihren Teilnehmern für möglich erklärt habe, ohne daß damit der erſteren der Charakter einer juridiſchen Perſon beigelegt wäre, iſt unzutreffend, da nach Vorſtendem der Sparkaſſe dieſe vermögensrechtliche Selbſtändigkeit nicht beizubringen. Dagegen iſt auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 25. April 1892 in Sachen Potthoff wider den Kreis Ahaus (Rep. IV. 43/92) zu verweiſen, in welchem ausgeſprochen iſt, die Kreisſparkaſſe ſei keine juridiſche Perſon, ſondern bloßes Verwaltungsinſtitut des Kreiſes als derjenigen juridiſchen Perſon, dem ſie angehört. In demſelben Sinne iſt in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1879 in Sachen des preußiſchen Fiſkus wider die Stadtgemeinde Berlin (Rep. IV. 86/79), welches eine — vor dem Geſetze vom 26. März 1873 (preuß. G. S. S. 131) in Anſatz gebrachte — von der Stadthauptkaſſe in Berlin der dortigen Sparkaſſe erteilte — Quittung betraf, ausgeſprochen, die Sparkaſſe beſitze nicht Korporationsrechte, ſondern ſei nur eine unter getrennter Verwaltung ſtehende gewöhnliche Kommunalkaſſe; eine Urkunde, in welcher die eine Kaſſe der anderen Kaſſe über eine erfolgte Zahlung quittiere, ſei nicht als Quittung im Sinne des Stempelgeſetzes anzufehen; denn die Quittung ſei eine von einem Gläubiger ſeinem Schuldner ausgeſtellte Beſcheinigung über erfolgte Zahlung einer Schuld; von Zahlung einer Schuld könne aber keine Rede ſein, wenn die die Zahlung leiſtende und die die Zahlung empfangende Kaſſe ſich im Eigentume derſelben Perſon befinde; es liege dann nur eine Beſcheinigung über eine Kaſſenoperation, keine Quittung im Sinne des Geſetzes vor.

Hiernach war die Reviſion zu verwerfen.“

3. Kann ein Knappschaftsverein, nachdem er durch Beschluß des Bundesrates als eine den §§ 5. 7 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, entsprechende besondere Kasseneinrichtung zugelassen ist, einem Berginvaliden, dem vor Erlassung dieses Gesetzes auf Grund des Knappschaftsstatutes eine Invalidenrente bewilligt ist, der aber als Invalide auf Grund des Reichsgesetzes zu Beiträgen herangezogen und demnächst für gänzlich erwerbsunfähig erklärt worden ist, auf die von der Knappschaft bewilligte Invalidenrente die reichsgesetzliche Rente in Abzug bringen?

V. Civilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1894 i. S. des Allgemeinen Knappschaftsvereines in B. (Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. V. 338/94.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger war Mitglied des Märkischen Knappschaftsvereines, dessen Rechtsnachfolger der Beklagte geworden ist. Er wurde unter Herrschaft des Knappschaftsstatutes vom 15. Juli 1873, in der Fassung vom 25. April 1878, zum Invaliden erklärt und bezog vom 24. Dezember 1885 ab ein jährliches Invalidengeld von 270 *M.* Ohne reaktiviert zu werden, verrichtete er später noch leichte Arbeiten auf der Beche Gottesfegen und wurde, als das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversorgung, in Kraft trat, auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Versicherung herangezogen.

Durch Beschluß des Bundesrates vom 22. Dezember 1891 wurde der verklagte Knappschaftsverein als eine den §§ 5. 7 des Gesetzes entsprechende besondere Kasseneinrichtung zugelassen und trat infolgedessen an Stelle der Landesversicherungsanstalt. Der Kläger hat die Versicherungsbeiträge während des Jahres 1891 an die Landesversicherungsanstalt für Westfalen, nachher an die Knappschaftskasse vorschriftsmäßig abgeführt.

Im Laufe des Jahres 1892 wurde der Kläger völlig erwerbsunfähig; es wurde ihm deshalb auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 durch Beschluß des verklagten Vereines eine jährliche Invalidenrente von 117 *M.* zugebilligt. Der Beklagte ist der Meinung, daß er den Betrag dieser Rente auf das eingangs erwähnte Invalidengeld abrechnen dürfe, und hat darum vom 14. Juni 1892

an auf das Invalidengeld dem Kläger nur 153 *M* jährlich bezahlt. Der Kläger hält den Beklagten hierzu nicht für berechtigt und ist deshalb klagbar geworden mit dem Antrage, zu erkennen, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, auf die Knappschaftsinvalidenrente des Klägers von 270 *M* jährlich die Reichsinvalidenrente von 117 *M* jährlich zu verrechnen, vielmehr schuldig, dem Kläger die ganze Knappschaftsinvalidenrente von 270 *M* jährlich zu zahlen.

Das Gericht erster Instanz hat diesem Antrage entsprochen und das Berufungsgericht die vom Beklagten hiergegen erhobene Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat die Revision des Beklagten verworfen aus folgenden

Gründen:

„Über die Rechtsbeständigkeit beider Invalidisierungen besteht unter den Parteien kein Streit. Der Streit betrifft nur die Frage, ob der Beklagte auf das dem Kläger im Jahre 1885 bewilligte Invalidengeld die im Jahre 1892 ihm bewilligte reichsgesetzliche Rente in Abzug bringen dürfe. Mit Recht hat der Berufungsrichter diese Frage verneint. Der Beklagte stützt seinen Einwand auf zwei Gründe: er ist der Ansicht, daß er kraft des Gesetzes die zweite Rente auf die erste verrechnen dürfe, daß die Befugnis hierzu aber auch aus dem Knappschaftsstatute vom 25. Dezember 1891 hervorgehe, das mit dem 1. Januar 1892 in Kraft getreten sei, und das der Kläger gegen sich gelten lassen müsse. Beide Gründe sind indes nicht geeignet, den Anspruch des Beklagten zu rechtfertigen.

1. Eine gesetzliche Vorschrift, die über die vorliegende Frage besondere Bestimmungen enthielte, besteht nicht. Auch eine allgemeine Rechtsregel, die das Verfahren des Beklagten zu rechtfertigen geeignet wäre, läßt sich aus den bestehenden Gesetzen nicht herleiten. Es liegen zwei Versicherungen des Klägers vor, die voneinander unabhängig zu verschiedenen Zeiten in Wirksamkeit getreten sind. Die erste beruht auf dem Knappschaftsstatute vom Jahre 1873, und das Recht auf den Bezug der Invalidenrente hat der Kläger infolge Zahlung der statutenmäßig geleisteten Beiträge durch Beschluß der Knappschaft rechtmäßig definitiv erworben. Der zweiten Versicherung liegt das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 zu Grunde. Der Kläger verwertete, obwohl er zur eigentlichen Bergarbeit nicht mehr tauglich war, seine ihm verbliebene geringe Arbeitskraft mit leichten Arbeiten und wurde

deshalb auf Grund des Gesetzes zur Versicherung herangezogen. Durch die Zahlung der Beiträge hat er auch hier nach Eintritt der völligen Erwerbsunfähigkeit einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung der Invalidenrente erlangt, wie er in dem Beschlusse der Knappschaft vom 23. Januar 1893 demnächst auch anerkannt ist. Die Voraussetzungen der Gewährung beider Renten fallen keineswegs zusammen: das Knappschaftsstatut vom Jahre 1873 verlangt nichts weiter, als die Unfähigkeit, als Bergmann weiter thätig zu sein, also Berufsinvalidität; das Reichsgesetz (§ 9) dagegen erfordert gänzliche Erwerbsunfähigkeit, also allgemeine Invalidität. Daraus erklärt es sich auch, daß der Kläger, obschon er zum Berginvaliden erklärt war, noch zur reichsgesetzlichen Versicherung herangezogen wurde. Die bewilligte reichsgesetzliche Rente ist nach dem geringen Jahresarbeitsverdienste des Klägers bemessen, das er als Invalide bezog (§§ 22 flg. a. a. D.), und bildet gewissermaßen den Ersatz für den Überschuß an Arbeitskraft, der ihm nach seiner Invalidisierung im Jahre 1885 noch verblieben war. Man kann daher nicht sagen, daß der Kläger für dieselben Nachteile zweimal Vergütung erhielt, wenn er beide Renten nebeneinander bezöge.

Aber selbst wenn dies zuträfe, so würde doch der Beklagte dadurch, falls ihm nicht ein besonderer Rechtstitel in dieser Beziehung zur Seite stünde, nicht das Recht erlangt haben, die zweite Rente auf die erste zu verrechnen. Eine solche Verrechnung wird in einigen Gesetzen zwar zugelassen; aber es sind Ausnahmen, die gerade bestätigen, daß der von dem Beklagten behauptete allgemeine Rechtsatz nicht besteht. So bestimmt der § 4 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871: „War der Getötete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen Unfall versichert, so ist die Leistung der letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.“ Das Reichsgericht hat hieraus in dem Urteile vom 11. Juli 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 50,
mit Recht gefolgert, daß der Unternehmer einer Eisenbahn, der einer Beamtenwitwe aus dem Unfalle ihres Mannes zur Entschädigung

verpflichtet ist, hierauf die Witwenpension, die sie aus der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt bezieht, nicht in Abzug bringen darf, weil beide Renten auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen. Der § 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bestimmt: „Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zu dem Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.“ Das Reichsgericht nimmt in dem Urteile vom 19. April 1890,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 121, zutreffend an, daß der Gesetzgeber bei Erlassung des Unfallgesetzes nicht die Rechtsregel hat anerkennen wollen, ein nach dem Unfallversicherungsgesetze zu entschädigender Arbeiter dürfe in allen Fällen, wo sich die ihm gebührende statutenmäßige Leistung der Hilfskasse thatsächlich mit der Leistung der Unfallsgenossenschaft decke, nur die eine dieser Leistungen fordern und müsse sich auf die Leistung der Hilfskasse, selbst wenn er für deren Gewährung Beiträge zahle, unbedingte die von der Berufsgenossenschaft gewährte Rente anrechnen lassen. — Von derselben Auffassung geht das Reichsgericht in dem Urteile vom 29. Oktober 1889 bei Auslegung des § 95 a. a. O. aus. — Auch im § 36 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 hat dieser Grundsatz hinsichtlich der sog. Hilfskassen ausdrücklich Anerkennung gefunden. Die Vorschrift lautet: „Fabriklassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche und ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützung für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invalident- oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren

Beträge zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.“ Hieraus ergeben sich unzweideutig zwei Sätze: 1. daß dem Arbeiter für seine Leistungen an die Kasse auch immer die zugesicherte Gegenleistung gewährt werden muß, und eine Verrechnung der Knappschaftsrente nur dann eintreten darf, wenn die Beiträge des Arbeiters an die Knappschaftskasse entsprechend dem Reichsgesetze ermäßigt waren; 2. daß wohlerrorbene Rechte des Arbeiters auf Rentenbezüge durch die reichsgesetzliche Versicherung nicht berührt werden.

Für den vorliegenden Fall kommt noch besonders in Betracht, daß die Kasse des verklagten Vereines bis zum Schlusse des Jahres 1891 Hilfskasse war und der Vorschrift des § 36 unterlag. Daraus ergibt sich, daß jede Verrechnung der reichsgesetzlichen Rente kraft dieser Bestimmung ausgeschlossen sein würde, wenn der Kläger schon im Jahre 1891 nach dem Reichsgesetze zum Invaliden erklärt worden wäre. Nun ist zwar der verklagte Verein schon vorher an die Stelle der Landesversicherungsanstalt getreten; aber daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, den ehemaligen Hilfskassen in diesem Falle auf Kosten älterer Invaliden Vorteile zuzuwenden, läßt sich nicht annehmen. Wie der Berufsungsrichter richtig hervorhebt, spricht die ganze Tendenz des Gesetzes, die gerade auf das Wohl und die Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiter abzielt, gegen die Annahme, daß der Gesetzgeber den Arbeiter zu Beiträgen habe heranziehen wollen, ohne ihm irgend welche Gegenleistung dafür zu gewähren. Mit Recht weist der Berufsungsrichter auch darauf hin, daß das Reich nach § 26 a. a. O. für jede Rente der Versicherungsanstalt einen Zuschuß von 50 *M* zu gewähren hat, und daß der verklagte Verein infolge der Anerkennung als Versicherungsanstalt dieser Wohlthat gleichfalls teilhaftig geworden ist und auch für den Kläger diesen Zuschuß bezieht.

Aus alledem ergibt sich, daß eine Rechtsnorm, die dem Beklagten die Verrechnung der reichsgesetzlichen Invalidenrente gestattete, nicht besteht, und deshalb sein Einwand, soweit er sich hierauf gründet, hinfällig ist.

Wenn die Revision endlich noch ausführt, daß die fehlende Gegenleistung nur eine Kondition auf Rückzahlung der gezahlten Beiträge rechtfertigen könne: so übersieht sie, daß die reichsgesetzliche Rente vom Beklagten in den Instanzen nicht beanstandet ist, und der Streit nur die Frage betrifft, ob der Beklagte von Zahlung der älteren Invalidenrente zum Betrage der reichsgesetzlichen Rente entbunden ist.

2. Aber auch auf das Knappschaftsstatut vom 25. Dezember 1891 kann sich der Beklagte nicht berufen. Der Kläger ist nach dem älteren Statute invalidisiert und hat dadurch ein Recht auf den Bezug der ihm bewilligten Invalidenpension erlangt, das ihm durch einseitige Handlungen der Knappschaft nicht mehr entzogen werden kann. Das Reichsgericht hat für das Gebiet des preussischen Allgemeinen Landrechtes in zahlreichen Entscheidungen an dem Satze festgehalten, daß Änderungen der in den Statuten enthaltenen Bestimmungen über Invalidenunterstützung auf die Rechte der Mitglieder, die diese schon vor der Änderung erworben hatten, ohne jeden Einfluß sind, und daß namentlich durch eine Statutenänderung eine bereits bewilligte Rente dem Invaliden weder entzogen noch beschränkt werden kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 269, Bd. 25 S. 129; sowie Daubenspeck, Bergrechtl. Entscheidungen S. 440—451.

Von diesem Grundsatz abzuweichen, liegt keine Veranlassung vor. Der Beklagte meint zwar, daß er die Verpflichtung zur Rentenzahlung aus den bestehenden Versicherungen nicht weiter übernommen habe, als das geänderte Statut besage, und daß darum der Kläger den § 90 dieses Statutes, worin der Knappschaft das Recht beigelegt ist, die auf Grund des Reichsgesetzes gewährte Rente auf die Knappschaftsleistung im vollen Betrage zu verrechnen, gegen sich gelten lassen müsse. Der Beklagte übersieht jedoch bei dieser Ausführung, daß die Rechtsnachfolge des Knappschaftsvereines nicht auf freier, zwischen diesem und der Landesversicherungsanstalt getroffener Vereinbarung beruht, der das neue Knappschaftsstatut zu Grunde läge, sondern daß sie sich, wenn auch mit dem Willen des Beklagten und auf dessen Antrag, doch nur durch den Beschluß des Bundesrates

kraft des Gesetzes vollzogen hat, und daß es deshalb allein die gesetzlichen Normen sind, die über den Umfang der Rechtsnachfolge entscheiden. Nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 (§§ 5—7. 94) ist der Beklagte ohne jede Einschränkung an die Stelle der Landesversicherungsanstalt getreten. Er hat darum mit Recht die Beiträge vom Kläger weiter erhoben, aber auch die Verpflichtung übernommen, an Stelle der Landesversicherungsanstalt im Falle der Invalidifizierung die zugesicherte Rente ungeschmälert zu gewähren. Da der Versicherungsanstalt ein Recht, Rentenbezüge, die dem Versicherten aus anderen Versicherungen erwachsen sind, auf die reichsgesetzliche Rente abzurechnen, im Gesetze nicht beigelegt ist, so kann auch der Beklagte ein solches aus seiner Anerkennung als Versicherungsanstalt nicht herleiten. Das auf Grund der Anerkennung demnächst errichtete neue Statut steht mit dem Beschlusse des Bundesrates rechtlich nicht im Zusammenhange und vermag, einseitig vom Beklagten erlassen, an dessen durch die Anerkennung entstandenen Pflichten nichts mehr zu ändern.

Der Beklagte beruft sich endlich noch auf den § 245 der geänderten Statuten, worin bestimmt ist: „Wer Rechte aus älteren Statuten in Anspruch nimmt, verzichtet auf die Wohlthaten des neuen Statutes, soweit ihm nicht auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen ein höherer Anspruch zusteht. Wer sich demnach auf das neue Statut bezieht, unterwirft sich demselben vollständig.“ Mit Recht hat der Berufungsrichter auch diesen Einwand verworfen. Die neuen Statuten enthalten mit Rücksicht auf die durch den Beschluß des Bundesrates veränderte Rechtsstellung der Knappschaft im § 1 den Zusatz: „Der Verein hat insbesondere für sämtliche Mitglieder die Aufgabe einer reichsgesetzlichen Versicherungsanstalt im Sinne des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 zu erfüllen. Nachdem die Kasse von dem Bundesrate als eine dem § 5 des Gesetzes entsprechende Kasseneinrichtung anerkannt ist, genügen die Vereinsmitglieder durch ihre nach Maßgabe dieses Statutes erfolgende Mitgliedschaft der gesetzlichen Versicherungspflicht.“ Im § 34 heißt es dann: „Die Arbeitsunfähigen (Invaliden) werden als eine besondere Abteilung betrachtet. Sie zahlen im allgemeinen keine Beiträge und genießen die in diesem Statut vorgesehenen Wohlthaten.“ Der Kläger ist dieser Wohlthaten nicht teilhaftig geworden; die Knappschaft hat ihn vielmehr, wie im That-

bestande erster Instanz als unstreitig bezeugt ist, auch nach dem 1. Januar 1892 noch zur Zahlung der Beiträge herangezogen, und er hat diese bis zu seiner Invaliderung geleistet. Es spricht deshalb nichts dafür, daß er sich dem neuen Statute als Norm der Versicherung habe unterwerfen wollen. Seinem Antrage auf Invaliderung liegt lediglich das Reichsgesetz zu Grunde. Gerechtfertigt war sein hierauf gerichtetes Gesuch durch die Beiträge, die er bis zu seiner Invaliderung teils an die Landesanstalt, teils an die Knappschaft gezahlt hatte. Zutreffend führt der Berufungsrichter aus, daß das neue Statut dem Kläger nichts gewährt hat, was er nicht schon auf Grund des Reichsgesetzes hätte beanspruchen können. Damit zerfallen auch die aus der Statutenänderung entnommenen Einwendungen des Beklagten.“

4. 1. Erfüllungsort nach Art. 324 S.G.B. bei einer Bürgschaft.
2. Verhältnis des Art. 278 S.G.B. zu landesgesetzlichen Auslegungsregeln.

VI. Civilsenat. Ur. v. 4. Oktober 1894 i. S. Th. (Kl.) w. Sch.
(Bekl.) Rep. VI. 407/93.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte hat für ein Darlehn von 750 Pfund Sterling, welches sein Sohn G. Sch., damaliger Inhaber der Firma Sch. & Sch. in London und Melbourne, von dem Kläger erbeten, in einem diesem bestimmungsgemäß ausgehändigten Briefe vom 7. Juni 1890 die Bürgschaft übernommen, der Bürgschaftserklärung jedoch den Zusatz beigefügt: „though I do not bind myself to any specific time within which to make that payment“. Der Kläger hat das Darlehn kurz nach Eingang des Briefes gewährt und nimmt nunmehr den Beklagten für die Rückzahlung in Anspruch. Die auf sofortige oder in Fristen nach Bestimmung des Richters zu leistende Rückzahlung gerichtete Klage wurde durch Urteil des Landgerichtes abgewiesen, die vom Kläger hiergegen eingelegte Berufung durch Urteil des Oberlandesgerichtes zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers wurde das Urteil des Berufungsgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Beide Instanzen haben ihren Entscheidungen das im Königreiche Sachsen geltende Recht zu Grunde gelegt. Das Berufungsgericht findet die Anwendung des im Königreich Sachsen geltenden Rechtes schon durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die eingeklagte Geldforderung mit Rücksicht auf die unbestrittene Kaufmannseigenschaft des Klägers von dem Beklagten zu R. bei Schwarzenberg, als an dem Orte, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung, bezw. seinen Wohnsitz gehabt, zu erfüllen sei, und eine Forderung nach § 11 B.G.B. nach den Gesetzen des Erfüllungsortes beurteilt werden müsse. Den der Bürgschaftserklärung im Briefe vom 17. Juni 1890 beigefügten Zusatz „though I do not bind myself to any specific time within which to make that payment“ erläutert das Berufungsgericht dahin, daß der Beklagte sich allein vorbehalten habe, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem er die Forderung des Klägers aus der Bürgschaft erfüllen wolle. Das Berufungsgericht findet ferner, daß auch in den späteren Meinungsäußerungen des Beklagten über die Bürgschaft, nämlich in den Briefen vom 9. Dezember 1890 und vom 17. September 1891, eine Anerkennung der Verpflichtung, etwa auch nur in einer angemessenen, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Frist zu bezahlen, nicht liege, und letzterer Brief eine Zeitbestimmung überhaupt nicht enthalte. Da sonach die Zeit der Leistung in das Belieben des Verpflichteten gestellt sei, so könne die Erfüllung gemäß § 715 B.G.B. für das Königreich Sachsen erst nach dem Tode deselben von dessen Erben gefordert werden.

Die Revision rügt die Verletzung von Rechtsnormen des internationalen Privatrechtes und der Grundsätze von der Kollision der Statuten. . . . Wäre aber auch das für den Sitz der Handelsniederlassung oder den Wohnort des Beklagten geltende Recht anzuwenden, so beruhe doch die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Erfüllungszeit auf Verletzung des Art. 278 §.G.B. und unzureichender Begründung. . . .

Die Frage, welches von mehreren Territorialrechten anzuwenden ist, fällt zwar in das Gebiet des internationalen Privatrechtes; enthält aber das heimische Recht Bestimmungen hierüber, so hat der Richter nach diesem zu entscheiden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 414, Bd. 17 S. 294. Bei dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen trifft dies zu. Hiernach greift § 11 B.G.B. Platz, und ist die Frage der Anwendung des Rechtes des Erfüllungsortes der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen.

Da es sich lediglich um eine Zahlungsverpflichtung handelt, so ist nicht abzusehen, wie die Natur des Geschäftes auf einen besondern Erfüllungsort hinweisen sollte. Für die Annahme einer auf einen bestimmten Erfüllungsort gerichteten Absicht der Kontrahenten weiß auch der Revisionskläger nichts anzuführen. Dafür, daß das Berufungsgericht bei Anwendung des Art. 324 B.G.B. sich nicht darüber klar gewesen, daß Abs. 2 erst in Anwendung komme, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind, ist kein Anhaltspunkt gegeben. Auch die von der Revision in Bezug genommene Entscheidung des II. Civilsenats des Reichsgerichtes vom 5. Oktober 1883, Rep. II. 200/83,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 282, erkennt an, daß aus der accessorischen Natur des Bürgschaftsvertrages keineswegs die Unterwerfung desselben unter das für die Hauptschuld maßgebende örtliche Recht, und somit nicht die Verpflichtung des Bürgen folge, am Wohnsitz des Hauptschuldners zu erfüllen. Ebenso betont die Entscheidung des I. Civilsenats des Reichsgerichtes vom 23. Mai 1883, Rep. I. 206/83,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 185, die Selbständigkeit des Bürgschaftsvertrages, und hat der IV. Civilsenat wiederholt in den Entscheidungen vom 28. November 1892, Rep. IV. 225/92, und vom 15. Februar 1894, Rep. IV. 382/93,

Blätter für Rechtsanwendung Erg.-Band 11 S. 241 und Erg.-Band 12 S. 282,

anerkannt, daß der Bürge an demjenigen Orte zu erfüllen habe, welcher in dem Bürgschaftsvertrage oder nach der Natur des Bürgschaftsvertrages oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung der Bürgschaft anzusehen sei, und wenn es an diesen Vor-

aussetzungen fehle, an demjenigen Orte, an welchem der Bürge zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort gehabt habe. In der angeführten Entscheidung des II. Civilsenats wird lediglich, weil im Vertrage ein Zahlungsort bestimmt ist, aus der Stellung des sammtverbindlichen Bürgen die Verpflichtung desselben, an diesem Orte zu zahlen, gefolgert. Liegt der Regelfall vor, so kann der einfachen Anwendung der Regel nicht der Vorwurf mangelnder Begründung gemacht werden. Insofern konnte also die Revision nicht für begründet erachtet werden.

Die Auslegung der Erklärungen des Beklagten, insbesondere der Bürgschaftserklärung im Briefe vom 17. Juni 1890, somit die Feststellung des Sinnes, in welchem der Beklagte sich gebunden erklären wollte, fällt zunächst allerdings in den Bereich der thatsächlichen Feststellung. Gelangt das Berufungsgericht auf dem Wege der Auslegung zu dem Ergebnisse, daß der Beklagte mit dem Vorbehalte „though I do not bind myself to any specific time within which to make that payment“ die Zahlung in sein Belieben gestellt habe, so erscheint dieses Ergebnis als thatsächliche Feststellung der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entrückt. Die Feststellung der rechtlichen Bedeutung desselben aber, das heißt: die Festsetzung der rechtlichen Folgen, welche sich an die Stellung der Zahlung in das Belieben des Verpflichteten knüpfen, ist Rechtsfrage.

Das Berufungsgericht unterstellt die Vereinbarung ohne Berücksichtigung des Art. 278 §.G.B. sofort der Auslegungsvorschrift des § 715 B.G.B. Wenn aber auch anerkannt ist, daß durch die Vorschriften des Art. 278 §.G.B. die landesgesetzlichen Auslegungsvorschriften nicht beseitigt sind, so gilt dies doch nur unter der Voraussetzung, daß sie nicht mit der Vorschrift des Art. 278 §.G.B. in Widerspruch treten, mit den in Art. 278 §.G.B. zum Ausdruck gelangten Grundsätzen somit vereinbar erscheinen.

Vgl. Entsch. des R.D.Ö.G.'s Bd. 14 S. 268; Entsch. des IV. Civilsenats des R.O.'s vom 6. Februar 1890, Rep. IV. 312/89; Holz, Praxis des Reichsgerichts Bd. 9 Nr. 240; Staub, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, zu Art. 278 Anm. 4 § 4.

Wie die Auslegungsregel des § 267 A.L.R. I. 5 für Handelsfachen

als ein dem Handelsrechte entsprechender Grundsatz, daß das Gewöhnliche und Regelmäßige als von den Kontrahenten gewollt anzunehmen sei, als gültig anerkannt wird,

vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 14 S. 268,

so muß diese Anerkennung im gegenteiligen Falle verjagt werden, wenn die landesgesetzliche Vorschrift in offenbarem Widerspruche mit dem Grundsatz des Art. 278 H.G.B. steht. Ein solcher Widerspruch liegt aber vor, wenn nach den im redlichen und anständigen Handelsverkehre maßgebenden Anschauungen und dem diesen Handelsverkehr beherrschenden Gebote von Treue und Glauben der Inhalt der landesgesetzlichen Auslegungsregel im Willen der Kontrahenten nicht gelegen gewesen sein kann.

Auch der Handelsverkehr muß mit unbestimmten Willenserklärungen rechnen. Auch im Handelsverkehre werden in Abweichung von der sonst üblichen Festsetzung bestimmter Zahltermine mitunter Vereinbarungen getroffen, welche dem Schuldner ein außergewöhnliches Maß von Nachsicht und Rücksicht gewähren. Der Handelsverkehr verträgt aber Auslegungen unbestimmter Willenserklärungen nicht, welche den einen Kontrahenten der Willkür des anderen preisgeben und dem böswilligen Schuldner Vorteile und Ausflüchte gewähren würden, die ihm nicht nur nimmermehr zugestanden worden wären, sondern von ihm selbst nicht einmal in Aussicht genommen worden waren. Demgemäß werden auch im Handelsverkehre Vereinbarungen mit unbestimmter Zahlungszeit im Sinne der Gewährung billiger und gegebenen Falles durch den Richter festzusetzender Fristen aufgefaßt. So ist insbesondere in der Rechtsprechung anerkannt, daß die Vereinbarung, die Zahlung solle in das Belieben des Schuldners gestellt sein, nur eine nach richterlichem Ermessen festzusetzende Zahlungsfrist gewähre.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 10 S. 234 und Bd. 2 S. 185. Hiernach rechtfertigt sich auch der Vorwurf ungenügender Würdigung und Begründung. Der Mangel liegt sowohl in der Unterlassung der Prüfung der Erklärung des Beklagten vom Gesichtspunkte der Anforderungen des Handelsverkehrs und des nach diesen zu ermittelnden Willens der Kontrahenten, als auch in ungenügender Würdigung der besonderen Gestaltung der Sachlage. In ersterer Beziehung läßt sich nicht erkennen, daß sich der Berufungsrichter die Frage vorge-

legt, was die Parteien als Kaufleute von der getroffenen Vereinbarung gedacht haben mußten und mit ihr gewollt haben konnten. In letzterer Beziehung mag insbesondere hervorgehoben werden, daß die Gewährung des Darlehns von der Übernahme der Bürgschaft bedingt worden war und auf diese hin erfolgte, die Auslegung sich somit nicht bloß auf den Standpunkt des Beklagten stellen durfte, sondern die Erklärung des Bürgen auch nach der Richtung zu prüfen hatte, wie sie der Kläger nach Treue und Glauben auffassen konnte und durfte, und welche Folgen sich hieraus für den Beklagten ergaben. Nicht minder würde einer besonderen Beachtung die Thatsache zu unterziehen gewesen sein, daß der Beklagte nach der Form seiner Erklärung, sowie nach seinem Verhalten auf die Anforderungen des Klägers hin nicht daran gedacht hat, daß die Erfüllung nicht von ihm selbst sollte gefordert werden können.

Hiernach war das Berufungsurteil sowohl wegen Verletzung des Art. 278 H.G.B., als auch wegen ungenügender Begründung aufzuheben, und die Sache gemäß § 528 C.P.D. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .

5. Unterliegen Personen, die gegen Gehalt oder Lohn in dem Geschäftsbetriebe einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit beschäftigt sind, der Krankenversicherungspflicht nach § 1 Ziff. 2a des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892?

VI. Civilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1894 i. S. Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha (Kl.) w. Ortskrankenkasse Bratislawia zu Breslau (Bekl.). Rep. VI. 180/94.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die vorstehende Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

„Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (R.G.Bl. S. 379. 417) sind gegen Krankheit zu versichern Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind „in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten“. Für die unter diese Gesetzesvorschrift fallenden Personen, soweit sie gemäß § 2b desselben Gesetzes der Versicherungspflicht unterliegen, ist in Br. die Ortskrankenkasse Bratislawia, die jetzige Beklagte, errichtet worden. Zwischen den Parteien war nun Streit darüber entstanden, ob die Beklagte die zu Br. im Geschäftsbetriebe der Klägerin, einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, beschäftigten Personen zur Krankenversicherung heranziehen darf. Nachdem der Magistrat zu Br. die Streitigkeit zu Ungunsten der Klägerin entschieden hatte, ist diese rechtzeitig im ordentlichen Rechtswege mit dem Antrage klagbar geworden, die Beklagte unter Aufhebung der Magistratsentscheidung zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie nicht befugt sei, das im Betriebe der Breslauer Generalagentur der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha beschäftigte Personal zur Krankenzwangversicherung heranzuziehen. Beide Vorinstanzen haben jedoch auf Abweisung der Klage erkannt, und auch die jetzt noch eingelegte Revision konnte einen Erfolg nicht erzielen.

Die Klägerin geht bei ihrem Antrage von der Ansicht aus, daß unter „Versicherungsanstalten“ in § 1 Abs. 1 Ziff. 2a des Krankenversicherungsgesetzes nur die Versicherungsanstalten der sozial-politischen Gesetzgebung, dagegen nicht sonstige Versicherungsinstitute, und insbesondere nicht Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu verstehen seien. Diese Ansicht hat auch die Zustimmung verschiedener Verwaltungsbehörden und Schriftsteller gefunden.

Vgl. außer den im ersten Urteile genannten Kommentatoren Hahn, Rasp, Reger noch Schicker, Das Krankenversicherungsgesetz und Hilfskassengesetz (2. Aufl.) S. 26; Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts S. 100. 101. 752; wohl auch v. Woedtke, Kommentar (4. Aufl.) S. 68 Anm. 14a; dagegen auf der anderen Seite Köhne, Kommentar (2. Aufl.) S. 12; Rosin, Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1 S. 571, Arbeiterversorgung 1892 Bd. 9 S. 767.

Sie kann aber nach den im wesentlichen zutreffenden Ausführungen der Vorinstanzen als dem Gesetze entsprechend nicht angesehen werden.

Das Wort „Versicherungsanstalten“ ist für sich allein betrachtet nicht geeignet, die einschränkende Auslegung der Klägerin zu rechtfertigen. Denn nach dem gewöhnlichen sowie nach dem sonstigen gesetzlichen Sprachgebrauche umfaßt der Begriff der Versicherungsanstalten alle Unternehmungen — Geschäfte, Gesellschaften, Institute —, die zum Zwecke der Versicherung gegen bestimmte Gefahren begründet sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen öffentlich-rechtlichen oder einen privaten Charakter haben, und ob die Versicherung gegen Prämie übernommen wird oder auf Gegenseitigkeit beruht. In diesem umfassenden Sinne sprechen die preußischen Gesetze vom 17. Mai 1853 (G. S. S. 293),

vgl. dazu Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 239,

und vom 22. Juni 1861 (G. S. S. 441, Art. 1 § 18 Abs. 2) sowie das sächsische Gesetz vom ^{28. August 1876} ^{18. Oktober 1886} (Gesetz- und Verordnungsbl. 1876 S. 427, 1886 S. 318, §§ 2 a. 6. 8) von Versicherungsanstalten. Damit stimmt denn auch der Sprachgebrauch der Reichsgesetze überein. Namentlich ist hier hinzuweisen auf den § 360 Ziff. 9 St. G. B., der gerade die von Privatpersonen errichteten Versicherungsanstalten im Auge hat und unbedenklich auch für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften bestimmt ist,

vgl. dazu Olshausen, Kommentar Ann. 6, und Entsch. des preußischen Obertribunals Bd. 69 S. 70*. 74*,

ferner auf § 14 Abs. 2 Gew. O. und endlich auf die Unfallversicherungsgesetze selbst. Wenn in § 100 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69), und ebenso in § 114 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 329) von Versicherungsverträgen die Rede ist, die über Unfälle mit „Versicherungsanstalten“ abgeschlossen sind, so müssen hierunter, wie das Reichsgericht schon früher dargelegt hat, auch solche Versicherungsverträge verstanden werden, die durch Beitritt zu Gegenseitigkeitsgesellschaften geschlossen sind.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 43.

Besondere Arten von Versicherungsanstalten sind nun allerdings durch die spätere sozialpolitische Gesetzgebung geschaffen worden, und zwar durch die §§ 16 flg. des Gesetzes vom 11. Juli 1887 (R. G. Bl.

§. 287) für die Unfallversicherung bei Bauten und durch die §§ 41 flg. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) für die Invaliditäts- und Altersversicherung. Die erstere Art kommt hier nicht in Betracht, da Träger der Unfallversicherungsanstalten für Bauten die Berufsgenossenschaften sind, und der Geschäftsbetrieb einer derart unselbständigen Anstalt als Geschäftsbetrieb der Berufsgenossenschaft selbst anzusehen ist.

Vgl. §§ 16—21 des Gesetzes vom 11. Juli 1887; Rosin, a. a. O. S. 449.

Die Klägerin hat denn auch in der Berufungsinstanz auszuführen gesucht, daß nur die für die Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten von der Schlußbestimmung des § 1 Ziff. 2a des Krankenversicherungsgesetzes getroffen würden. Der sonstige Sprachgebrauch dieses Gesetzes steht der Klägerin hierbei offenbar nicht zur Seite. Die vor ihr genannte Art von Versicherungsanstalten wird in dem Abs. 2 des § 76a ausdrücklich erwähnt; es ist dort aber zu ihrer Bezeichnung keineswegs, wie in § 1 Ziff. 2a, schlechthin von „Versicherungsanstalten“, vielmehr von „den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) bestehenden Versicherungsanstalten“ die Rede.

Danach könnte der Ausführung der Klägerin nur dann beigetreten werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür gegeben wäre, daß das Gesetz vom 10. April 1892 in dem § 1 Ziff. 2a zufolge einer inkorrekten Fassung das Wort „Versicherungsanstalten“ in einer von dem gewöhnlichen und sonstigen gesetzlichen Sprachgebrauche abweichenden, engeren Bedeutung gebraucht habe. An solchem Anhalte fehlt es. Mit Unrecht glaubt ihn die Klägerin darin finden zu dürfen, daß das Gesetz die Versicherungsanstalten in Verbindung mit anderen Schöpfungen der sozial-politischen Gesetzgebung, nämlich den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, aufführe. Denn einerseits ist in die Ziff. 2a auch der Geschäftsbetrieb der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher aufgenommen, und andererseits fallen unter den Begriff der Krankenkassen keineswegs bloß die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten, sondern auch sonstige Krankenkassen, namentlich Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, sowie eingetragene und andere Hilfskassen.

Vgl. §§ 73. 74 flg. des Gesetzes; Rosin a. a. D., Köhne, Reger, Schicker zu § 1 Ziff. 2a.

Gegenüber dem klaren Wortsinne des Gesetzes kann auf dessen Entstehungsgeschichte ein erhebliches Gewicht nicht gelegt werden. Sie steht überdies, wie schon das Berufungsgericht dargethan hat, der Auffassung der Klägerin in keiner Weise zur Seite. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf enthielt in der Ziff. 2a des § 1 nur die Worte „in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher“. Dazu wurde in der Begründung bemerkt, die vorher in betreff der Handlungsgehilfen und Lehrlinge angeführten Gründe sprächen auch für die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die in den Geschäftsbetrieben der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher beschäftigten Personen; auch die Angehörigen dieser Klasse würden nach § 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 für die Invaliditäts- und Altersversicherung dem Zwange unterworfen und nach § 22 a. a. D. in die dem ortsüblichen Tagelohne entsprechende, aber regelmäßig nicht ihren Verhältnissen angemessene Lohnklasse eingereiht werden, wenn sie nicht dem Krankenversicherungszwange unterworfen würden; da die Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher nicht zu den „Gewerbebetrieben“ gehörten, müßten die darin beschäftigten Personen, um dem Krankenversicherungszwange unterworfen zu werden, in dem § 1 Abs. 1 ausdrücklich aufgeführt werden. Dann heißt es wörtlich weiter: „Nicht erforderlich dagegen erscheint die ausdrückliche Auführung der den vorstehend bezeichneten in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gleichstehenden Personen, welche in den Bureaus der Versicherungs-, Kommissions-, Auktionatoren- und ähnlichen Geschäften beschäftigt werden, da diese Betriebe als „stehende Gewerbebetriebe“ anzusehen sind.“

Vgl. Druckfachen des Reichstages I. Session 1890 Nr. 151 S. 34. Die Kommission des Reichstages hat sodann der Ziff. 2a des Entwurfes die Worte „der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten“ hinzugefügt, ohne in ihrem Berichte diesen Zusatz irgendwie zu motivieren.

Vgl. Druckfachen 1890 Nr. 381 S. 1. 2. 43.

Ebensowenig findet sich in den Verhandlungen des Reichstages, die zur Annahme der Ziff. 2a in der von der Kommission vorgeschlagenen

Fassung geführt haben, irgend welche Andeutung über die Gründe und die Bedeutung des gemachten Zusatzes.

Vgl. Stenographische Berichte 1890/92 S. 2915 flg. 4724 flg.

Nun wäre es ja möglich, daß bei der Hinzufügung des Wortes „Versicherungsanstalten“ ausschließlich an die „Versicherungsanstalten des Reichsversicherungsrechtes“ (so Weyl a. a. O.) gedacht und nur übersehen worden ist, diesen Gedanken zum deutlichen Ausdrucke zu bringen. Auf der anderen Seite ist doch aber auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Wort „Versicherungsanstalten“ absichtlich ohne weitere Einschränkung, wie solche der § 76a Abs. 2 enthält, gebraucht wurde, um damit Versicherungsanstalten jeder Art, soweit sie nicht schon unter die Bestimmung der Ziff. 2 des § 1 fallen möchten, für versicherungspflichtig zu erklären. Und ebenso ist die Möglichkeit anzuerkennen, daß hierbei gerade die auf Gegenseitigkeit, also nicht auf Erwerbszwecken, beruhenden Versicherungsanstalten ins Auge gefaßt worden sind, mit der Erwägung, daß der Geschäftsbetrieb dieser Anstalten weder als Handelsgewerbe noch als stehender Gewerbebetrieb im Sinne der Ziff. 2 des § 1 angesehen werden könnte, und insoweit die oben wörtlich mitgeteilte Stelle der Begründung nicht völlig zutreffend erscheinen möchte.

Für die letztere Möglichkeit spricht nicht bloß die Fassung, sondern auch der erkennbare Zweck des Gesetzes vom 10. April 1892, der eben dahin ging, die Krankenversicherungspflicht mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, weiter auszudehnen, namentlich auch auf diejenigen Personen zu erstrecken, die, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen den unter die §§ 1. 2 des früheren Gesetzes fallenden Personen völlig gleichstehen, und obwohl sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung dem Zwange unterliegen, deshalb von der Krankenversicherung ausgeschlossen waren, weil die Betriebe, in denen sie beschäftigt werden, als Gewerbebetriebe nicht anzusehen sind.

Vgl. Begründung Nr. 151 der Druckfachen S. 33—39.

Dieser Zweck des Gesetzes würde nur in unvollkommener Weise erreicht sein, wenn die Ziff. 2a des § 1 nach der Auffassung der Klägerin auszulegen wäre. Die Klägerin hat in den Vorinstanzen mit Recht geltend gemacht, daß der Geschäftsbetrieb einer Gegenseitigkeitsgesellschaft — wegen des mangelnden Erwerbszweckes —

weder als Handelsgewerbe noch als sonstiger stehender Gewerbebetrieb gelten könne und deshalb unter die Ziff. 2 des § 1 nicht falle. Fände nun auch die Ziff. 2a auf solche Versicherungsanstalten keine Anwendung, so würden die in ihrem Geschäftsbetriebe beschäftigten Personen von der Krankenversicherung ausgeschlossen sein, obgleich sie nach der wirtschaftlichen und der sozialen Seite dieselbe Stellung einnehmen wie die in sonstigen Versicherungsanstalten beschäftigten Personen und gleich diesen der Versicherungspflicht für die Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegen. Daß solche Ausschließung der Absicht des Entwurfes zum Krankenversicherungsgesetze nicht entspricht, ergibt sich aus der Begründung, welche vielmehr die in Büreaux der Versicherungsgeschäfte beschäftigten Personen durchweg der Versicherungspflicht unterziehen wollte. Auch tritt weder in dem Berichte der Kommission noch in den Verhandlungen des Reichstages die Absicht hervor, die Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit in dieser Beziehung anders zu behandeln als die sonstigen Versicherungsanstalten.

Hiernach trifft die Auslegung, die sich an den gewöhnlichen Sprachgebrauch anschließt, mit der ersichtlichen Tendenz des Gesetzes zusammen, und ermangelt die von der Klägerin in den Vorinstanzen vertretene Annahme, daß hinsichtlich der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit eine Lücke im Gesetze vorliege, jeder Unterlage.“ . . .

6. Ist ein Gläubiger des Gemeinschuldners, der mit seiner auf einem zur Konkursmasse gehörigen Grundstücke eingetragenen Hypothek in der Zwangsversteigerung dieses Grundstückes und zugleich mit seiner Forderung im Konkurse einen Ausfall erlitten hat, befugt, den Konkursverwalter auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn sein Ausfall dadurch verursacht ist, daß der Konkursverwalter bei jener von ihm betriebenen Zwangsversteigerung den Beteiligten die ihm bekannten, für den Wert des Grundstückes erheblichen Rechtsverhältnisse desselben in der Absicht, die Beteiligten über dessen Wert zu täuschen und dasselbe unter dem wahren Werte für sich zu ersteinen, verschwiegen und demgemäß den Zuschlag erhalten hat?

R.D. §§ 2. 5. 74. 107—116.

IV. Civilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1894 i. S. B. (Bekl.) w. R.
Sch. & Co. (Kl.) Rep. IV. 107/94.

- I. Landgericht Königsberg i. Pr.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat den Beklagten auf Schadensersatz in Höhe von 5000 *M* in Anspruch genommen. Vom Landgerichte ist die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht durch Zwischenurteil den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die gegen dieses Zwischenurteil eingelegte Revision des Beklagten ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin hat geltend gemacht: Der Beklagte habe als Verwalter der von M.'schen Konkursmasse bei der von ihm selber betriebenen Zwangsversteigerung der zu dieser Konkursmasse gehörigen Mühle Z. Nr. 1 seine Amtspflicht verletzt und arglistig gehandelt. Er habe nämlich im Versteigerungstermine vom 30. Mai 1890 den Beteiligten über die ihm bekannten, für die Erzielung eines möglichst hohen Meistgebotes erheblichen Stauverhältnisse der zu versteigernden Mühle, wonach dieser und der ihm selbst gehörigen, oberhalb gelegenen Mühle F. zusammen gegenüber fiskalischen Gewässern ein nicht eingetragenes Staurecht zugestanden, auch der Fiskus ihm bei den von ihm betriebenen Verhandlungen über die Ablösung dieses Staurechtes bereits eine Abfindung von 40000 *M* für die Mühlen, falls solche beide in seine Hand gelangten, bewilligt habe, Mitteilung machen müssen. Diese Offenlegung habe er in der Absicht, die Beteiligten über den wahren Wert der Z. Mühle zu täuschen und diese unter dem Werte für sich zu erstehen, unterlassen. Durch dieses Verhalten des Beklagten sei aber die Klägerin mindestens in Höhe des eingeklagten Betrages geschädigt worden. Denn nachdem der Beklagte auf Grund seines Meistgebotes von 34700 *M* den Zuschlag der Mühle erlangt habe, sei die Klägerin mit einer ihr gegen den Gemeinschuldner zustehenden Hypothekenforderung in der Zwangsversteigerung der Mühle wie im Konkurse mit mehr als 23000 *M* ausgefallen, während für den Fall, daß der Beklagte im Versteigerungstermine die unterlassene Mitteilung gemacht hätte, die Bieter

und insbesondere der anwesende Vertreter der Klägerin zu einem aller Wahrscheinlichkeit nach um den präsumtiven Geldwert des Staurechtes höheren Gebote veranlaßt gewesen sein würden.

Das Berufungsgericht hat auf der Grundlage dieses Klagevorbringens den streitigen Anspruch vorbehaltlich der Feststellung des Betrages zugebilligt. In dieser Entscheidung ist ein Revisionsgrund nicht zu erkennen.

1. Gegenüber der Annahme des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte sich eines zum Schadensersatz verpflichtenden Verhaltens gegen die Klägerin schuldig gemacht habe, ist von der Revision zunächst gerügt, daß das Berufungsgericht die rechtliche Stellung des Beklagten als Konkursverwalters verkannt habe, indem ausgeführt wird, daß, da die Klägerin nur als ausgefallene Hypothekengläubigerin klage, der Beklagte gemäß § 74 R.D. ihr gegenüber nicht im Verhältnisse der Haftbarkeit stehe. Die Rüge erscheint nicht zutreffend. Thatsächlich ist zu bemerken, daß die Klägerin ihren Anspruch keineswegs bloß als ausgefallene Hypothekengläubigerin erhebt, da sie nach der Feststellung des Berufungsgerichtes auch im M.'schen Konkurse keine Befriedigung gefunden hat. Rechtlich geht das Berufungsgericht allerdings davon aus, daß der Konkursverwalter durch Verletzung der ihm in § 74 R.D. auferlegten Pflicht, die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden, sich nicht bloß dem Gemeinschuldner und der Gesamtheit der Konkursgläubiger, sondern auch dem einzelnen Konkursgläubiger, sofern dessen Sonderrechte verletzt würden, haftbar mache, und daß diese Haftbarkeit auch für die vom Verwalter gemäß § 116 R.D. betriebene Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Grundstückes gelten müsse, indem der Verwalter hier seine Sorgfalt dahin zu bethätigen habe, daß ein Meistgebot erzielt werde, welches möglichst dem wahren Werte des Grundstückes entspreche und nach Befriedigung der Realberechtigten noch einen Überschuß für die Konkursmasse abwerfe. Inwieweit dieser Auffassung des § 74 R.D. beizutreten ist, kann fraglich sein. Nach § 2 R.D. ist es Zweck des Konkursverfahrens, aus der Konkursmasse die gemeinschaftliche Befriedigung der Konkursgläubiger herbeizuführen. Laut § 5 a. a. D. wird mit der Eröffnung des Konkurses der Gemeinschuldner des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes mit Bezug auf sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen verlustig, und dieses Recht wird fortan

durch den Konkursverwalter ausgeübt. Um jenen Zweck des Konkursverfahrens zu erreichen, hat der Verwalter nach Maßgabe der §§ 107 flg. R.D. das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen, festzustellen und zur Bewertung zu bringen, jedoch mit der Modifikation, daß er bezüglich unbeweglicher Gegenstände die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung betreiben kann (§ 116). Bei dieser Thätigkeit ist ihm gemäß § 74 die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters zur Pflicht gemacht. Wird nun gefragt, wem der Konkursverwalter durch Verletzung dieser Pflicht sich haftbar macht, so steht es, wenn man den dargelegten Zweck des Konkursverfahrens und den Pflichtenkreis des Verwalters berücksichtigt, außer Bedenken, daß die Haftbarkeit dem Gemeinschuldner und den Konkursgläubigern gegenüber besteht, da die Thätigkeit des Verwalters dem Interesse dieser Personen dienen soll.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 23 S. 59, Bd. 25 S. 22, Bd. 29 S. 36.

Zweifelhafter aber stellt sich die Frage, insoweit die Verhaftung des Verwalters gegenüber einzelnen Konkursgläubigern und Dritten, namentlich Aus- und Absonderungsberechtigten, in Betracht kommt. Über diesen Punkt gehen denn auch die Ansichten auseinander. Von den Kommentatoren nimmt v. Wilmowski (Anm. 1 zu § 74) an, daß der Konkursverwalter von dem einzelnen Konkursgläubiger auf Grund des § 74 haftbar gemacht werden könne, soweit eine Verletzung der individuellen Rechte des Gläubigers vorliege, während Aus- und Absonderungsberechtigte sich nur nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes an den Verwalter halten dürften. Petersen u. Kleinfeller (Anm. 1 zu § 74) sind der Meinung, daß die Frage, ob und wie weit gegenüber einzelnen Konkursgläubigern und Dritten, wie z. B. Aus- und Absonderungsberechtigten, eine Verhaftung des Verwalters erwachsen könne, sich nach dem bürgerlichen Recht bestimme. Dagegen führt v. Bölderndorff (Bd. 2 S. 68) aus, daß der Verwalter nach § 74 R.D., ohne daß es auf das bürgerliche Recht ankomme, jedermann für den diesem zugefügten Schaden verantwortlich sei. Das vom Berufungsgerichte herangezogene Urteil des Reichsgerichtes (Gruchot, Bd. 31 S. 1129) spricht sich über die streitige Frage nicht aus. Einer Entscheidung der letzteren bedarf es vor-

liegend indes nicht, weil das Berufungsgericht auf Grund der besonderen Lage des Falles zugleich ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, daß der Beklagte sich der Klägerin als ausgefallener Realberechtigten und Konkursgläubigerin auch nach bürgerlichem Rechte schadensersatzpflichtig gemacht habe. In dieser Beziehung geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß der Konkursverwalter, falls er gemäß § 116 R.D. die Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Grundstückes betreibt, in dem Versteigerungsverfahren mit Rücksicht darauf, daß er darin als öffentlich bestelltes Organ zur Ausübung der Rechte des Grundeigentümers im Interesse der Konkursgläubiger mitwirkt, den übrigen Beteiligten gegenüber ein redliches Verhalten zu beobachten habe, und dies namentlich in der Richtung, daß er nicht eine Täuschung der Beteiligten über die für den Wert des Grundstückes erheblichen Rechtsverhältnisse desselben in seinem privaten Interesse veranlassen und dadurch der Erzielung eines dem wahren Grundstückswerte möglichst entsprechenden Meistgebotes entgegenwirken dürfe. Das Berufungsgericht stellt dann aber in ausreichender Begründung fest, daß der Beklagte bei der von ihm betriebenen Zwangsversteigerung der zur v. M.'schen Konkursmasse gehörigen Ler Mühle im Versteigerungstermine vom 30. Mai 1890 den Beteiligten und insbesondere auch der Klägerin gegenüber unredlich gehandelt hat, indem er in der Absicht, die Mühle unter ihrem wahren Werte für sich zu erstehen, den übrigen Beteiligten die ihm bekannten rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse der Mühle, welche eine Staugerechtigkeit derselben gegenüber fiskalischen Gewässern betrafen und für die Schätzung der Mühle von Einfluß waren, verschwiegen hat. Danach liegt ein arglistiges Verhalten des Beklagten vor, welches denselben auch nach bürgerlichem Rechte jedem dadurch geschädigten Beteiligten haftbar macht (§ 86 A.L.R. I. 4).

Die Revision sucht nun freilich geltend zu machen, der Beklagte habe seiner Pflicht dadurch Genüge geleistet, daß er vom Gläubigerausschusse die Ermächtigung, für sich selbst auf die Mühle zu bieten, erwirkt und die bezügliche Urkunde im Versteigerungstermine vorgelegt habe; damit habe er eine völlig freie Stellung erlangt. Allein das Berufungsgericht hat dies Verteidigungsmittel mit Recht für belanglos erachtet. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Gläubigerausschuß überhaupt befugt war, dem Beklagten die vorgedachte Ermächtigung

zu erteilen, und ob der Beklagte nicht, um für sich mitbieten zu dürfen, der Entbindung von seiner Stellung als Verwalter durch das Konkursgericht bedurft hätte. Zutreffend hat das Berufungsgericht dem Beklagten entgegengehalten, daß derselbe, um dem Vorwurfe der Unredlichkeit zu entgehen, in jedem Falle den Beteiligten rechtzeitig die Mitteilung von den Staurechtsverhältnissen der Mühle hätte machen müssen.

Ferner erhebt die Revision den Vorwurf, daß die Annahme des Berufungsgerichtes, es habe den Mühlen F. und B. zusammen die gedachte Stauberechtigung zugestanden, ohne ausreichende rechtliche Begründung sei. Allein nach Lage der Sache kam es auf diese Annahme überhaupt nicht, sondern nur darauf an, ob auf Grund der von dem Beklagten verschwiegenen Verhältnisse zu erwarten stand, daß durch eine Klarlegung sowohl der Verhandlungen, die über die Ablösung der als bestehend angenommenen Stauberechtigungen geführt waren, als auch des Ergebnisses dieser Verhandlungen die Bieter und namentlich die Klägerin zu einem höheren Gebote bestimmt worden wären. Und diese Thatfrage ist vom Berufungsgerichte aus bedenkenfreien thatsächlichen Erwägungen bejaht worden.

2. Mit Bezug auf die fernere Annahme des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte durch sein arglistiges Verhalten die Klägerin als ausgefallene Hypotheken- und Konkursgläubigerin geschädigt habe, ist zunächst zu bemerken, daß es für die Erlassung einer Vorabentscheidung über den Anspruchsgrund im Sinne des § 276 C.P.D. ausreichend ist, wenn nur das Vorhandensein eines mit der vertretbaren Handlung kausalen Schadens überhaupt festgestellt wird.

Vgl. die Urteile des Reichsgerichtes bei Gruchot, Bd. 32 S. 427, Bd. 35 S. 946.

Die Revision macht nun zwar geltend, es sei vom Berufungsgerichte die für jene Annahme erhebliche Thatfache nicht festgestellt, daß, sofern der Beklagte die von ihm verschwiegenen Verhältnisse der B.er Mühle den im Versteigerungstermine anwesenden Bietern mitgeteilt hätte, ein höheres Meistgebot als dasjenige, für welches der Beklagte den Zuschlag erlangt habe, d. h. als zum Betrage von 34700 *M* erzielt worden wäre. Allein die vermiste Feststellung ist vom Berufungsrichter getroffen. Wenn er an einer Stelle der Entscheidungsgründe sagt, es würde aller Wahrscheinlichkeit nach ein um den

präsumtiven Wert des Staurechtes der gedachten Mühle höheres Gebot erzielt worden sein, so hat er damit, wie andere Stellen der Urteilsgründe bedenkenfrei erkennen lassen, die Wahrheit der bezüglichen Thatsache im Sinne des § 259 C.P.D. feststellen wollen, bei dieser Thatsache selbst aber offenbar sich den Umstand vor Augen gehalten, daß dem Beklagten bei den mit der Königlichen Regierung gepflogenen Verhandlungen bereits ein Ablösungskapital von 40000 *M* für die Mühlen F. und B. zusammen bewilligt war, und daß der Beklagte selber sogar dem Vorsitzenden des Gläubigerausschusses gegenüber sich schon erboten hatte, als vor-aussichtlichen Anteil der B.er Mühle an jenem Ablösungskapitale zur v. W.'schen Konkursmasse die Summe von 10000 *M* zu zahlen. Angesichts dieser Feststellung kann aber gegen das Berufungsgericht kein Vorwurf daraus hergeleitet werden, daß es den vom Beklagten angebotenen Beweis für die Behauptung, die B.er Mühle habe zur Zeit der Versteigerung nur einen Wert von 15000 *M* gehabt, beiseite gelassen hat.

Nach der unangefochtenen Feststellung des Vorderrichters hat die Klägerin auf die ihr gegen den Gemeinschuldner v. W. zustehende Hypothekenforderung bei der Zwangsversteigerung der B.er Mühle und in dem v. W.'schen Konkursverfahren einen Ausfall von mehr als 23000 *M* erlitten. Bleibt nach obigem aber auch die Feststellung des Berufungsgerichtes unerschüttert, daß ohne das arglistige Verhalten des Beklagten bei der Versteigerung der B. Mühle ein höheres Meistgebot, als das erzielte von 34700 *M*, auf dessen Grundlage der Ausfall der Klägerin erfolgt ist, sich ergeben hätte, so muß die schließliche Annahme des Berufungsrichters, der Beklagte habe durch sein unredliches Handeln die Klägerin in Bezug auf die Deckung ihrer vorerwähnten Forderung geschädigt, als wohlbegründet gelten.“ . . .

7. Zur Feststellung des Begriffes von „Öffnungen“ und „Abhängen“ im Sinne des § 367 Ziff. 12 St.G.B.

VI. Civilsenat. Ur. v. 5. November 1894 i. S. R. (Rl.) w. S.
(Bekl.) Rep. VI. 191/94.

- I. Landgericht Görlitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Am 20. Juli 1891 ist die damals zwölf Jahre alte Klägerin auf dem Hausgrundstücke des Beklagten in G. von einer Treppe heruntergestürzt, die mit 13 Stufen vom gepflasterten Hofe aus zum Bodenraume des Hintergebäudes führte und an der von der Wand abgekehrten Seite mit einem Geländer nicht versehen war. Die Klägerin hat durch diesen Sturz schwere Verletzungen erlitten und verlangt jetzt die Verurteilung des Beklagten zum Erfage alles Schadens, den sie infolge des Sturzes erlitten hat und in der Folgezeit noch erleiden wird. Die erste Instanz erachtete den erhobenen Anspruch, der Klagebegründung entsprechend, sowohl nach § 367 Ziff. 12 St.G.B. wie nach den Vorschriften einer — die Anbringung von Schutzvorrichtungen an Treppenöffnungen in Gebäuden anordnenden — Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirkes Liegnitz in Verbindung mit § 26 A.L.R. I. 6 für gerechtfertigt und verurteilte demgemäß den Beklagten nach dem Klageantrage. Dagegen hat das Berufungsgericht auf Abweisung der Klage erkannt. Die nunmehr von der Klägerin eingelegte Revision kann einen Erfolg nicht erzielen.

Unanfechtbar ist die Verneinung der Anwendbarkeit der Vorschriften der erwähnten Baupolizeiordnung, da es sich dabei um die Auslegung irrevisibler Rechtsnormen handelt, wie denn auch ein Angriff nach dieser Richtung nicht erhoben ist. (Vgl. § 511 C.P.D.)

Das Berufungsgericht hat sodann die Ziff. 12 des § 367 St.G.B. deshalb für unanwendbar erklärt, weil der neben einer Treppe befindliche freie Raum weder als Öffnung noch als Abhang zu bezeichnen sei. Mit Unrecht erblickt die Revision hierin eine Verletzung des § 367 Ziff. 12 durch unterlassene Anwendung. Was unter „Öffnungen“ und unter „Abhängen“ in dieser Strafvorschrift zu verstehen sei, ist im Gesetze selbst nicht bestimmt und deshalb in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände und den Zweck der Vorschrift nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zu entscheiden. Wenn danach das Gericht zu der Annahme gelangt ist, daß hier weder eine „Öffnung“ noch ein „Abhang“ unverdeckt oder unverwahrt geblieben sei, so kann ihm eine unrichtige Auffassung des Begriffes